



## Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

### Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 7/1992

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, Drs. 7/1992, wird wie folgt geändert:

§ 1 des Entwurfs eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 1. wird eine Ziffer 1.a eingefügt:

„1.a § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Jede Schülerin und jeder Schüler ist so zu fördern, dass sie oder er die Schule mit bestmöglichem Erfolg abschließen kann. Dafür sind die Lehrkräfte nach Maßgabe des Bedarfs durch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie durch weitere pädagogische Fachkräfte zu unterstützen.“

b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

„Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung.““

## 2. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

„4. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundschule wird mit verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Die Dauer der Öffnung beträgt schultäglich in der Regel fünf und eine halbe Zeitstunde. Der Besuch der Eingangs- und Ausgangsphase ist freiwillig. Für die Ausgestaltung der verlässlichen Öffnungszeit durch außerunterrichtliche Angebote werden pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auch den Unterricht der Lehrkräfte ergänzen und unterstützen. Darüber hinaus können für die Ausgestaltung der verlässlichen Öffnungszeit auch Lehrkräfte im Rahmen ihrer Regelstundenzahl eingesetzt oder geeignete Angebote Dritter genutzt werden. Beginn und Ende der Öffnungszeiten legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung und der öffentlichen und freien Jugendhilfe fest. Das Verfahren und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten, die Gestaltung der Eingangs- und Ausgangsphase, die Grundlagen für die Bedarfsermittlung sowie die Erstattung von Kosten bei der Nutzung von Angeboten Dritter regelt die oberste Schulbehörde durch Verordnung.“

## b) Nach Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Eine Grundschule im ländlichen Raum kann als unselbstständiger Teilstandort mit einer größeren Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverbund bilden. Hauptstandort und Teilstandort bilden zusammen eine Schule. Die Mindestgröße des Teilstandortes beträgt 40 Schülerinnen und Schüler. Die Errichtung eines Teilstandortes ist nur zulässig, wenn an dem Teilstandort für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1 bis 4 mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Dazu kann der Unterricht jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 erteilt werden. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden. Mit der Bildung eines Grundschulverbundes bleiben die vorher geltenden Grundlagen der Bedarfszuweisungen an den Haupt- und den Nebenstandort unverändert.“

## 3. Ziffer 5. Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7a und 7b eingefügt:

„(7a) Ab dem 7. Schuljahrgang werden für alle Schülerinnen und Schüler berufsorientierende Angebote vorgehalten. Diese umfassen das Kennenlernen unterschiedlicher Berufsbilder, das Erkunden der eigenen Interessen und die Ausbildung berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten durch regelmäßige Praxistage.

(7b) Ab dem 7. Schuljahrgang wird der Unterricht in einer 2. Fremdsprache angeboten. Für Schülerinnen und Schüler, die keine 2. Fremdsprache belegen, sollen im gleichen zeitlichen Umfang andere Lerninhalte angeboten

werden, die der Festigung oder entsprechend dem Profil der Schule der Erweiterung des Unterrichts nach der Stundentafel dienen.““

4. Nach Ziffer 5. wird eine Ziffer 5.a eingefügt:

„5.a In § 5a werden folgende Absätze 2a) und 2b) eingefügt:

„(2a) Ab dem 7. Schuljahrgang werden für alle Schülerinnen und Schüler berufsorientierende Angebote vorgehalten. Diese umfassen das Kennenlernen unterschiedlicher Berufsbilder, das Erkunden der eigenen Interessen und die Ausbildung berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten durch regelmäßige Praxistage.

(2b) Ab dem 7. Schuljahrgang wird der Unterricht in einer 2. Fremdsprache angeboten. Für Schülerinnen und Schülern, die keine 2. Fremdsprache belegen, sollen im gleichen zeitlichen Umfang andere Lerninhalte angeboten werden, die der Festigung oder entsprechend dem Profil der Schule der Erweiterung des Unterrichts nach der Stundentafel dienen.““

5. Ziffer 17. Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

„c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Stehen für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung gemäß Absatz 5 zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst dafür auch in berufsbegleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung oder über einen an einer Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss verfügen. Hinsichtlich der Dauer und der Ausbildungsinhalte des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes sind Regelungen zu treffen, die bereits vorliegende Erfahrungen und Kompetenzen der Lehrkräfte berücksichtigen. § 4 des Landesbeamtengesetzes kommt nicht zur Anwendung.

(5b) Sofern es zur Deckung des Lehrkräftebedarfs erforderlich ist, können für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung Ausbildungsplätze, die nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind, für Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Erste Staatsprüfung oder über einen an einer Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss verfügen, zur Verfügung gestellt werden.““

6. Nach Ziffer 30. wird eine Ziffer 30.a eingefügt:

„30.a § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Landesschulbeirat wirkt bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Der Landesschulbeirat kann der ober-

ten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Lehrplänen oder Rahmenrichtlinien. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme beträgt mindestens einen Monat, wobei Ferienzeiten nicht angerechnet werden.““

7. Ziffer 34. wird wie folgt geändert:

„34. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird gestrichen. Nr. 2 wird Nr. 1.

bb) Nr. 2a wird gestrichen. Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 2 bis 6.

cc) In der neuen Nr. 2 wird das Wort „beziehungsweise“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis 1 000 Euro geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 kann mit einer Geldbuße bis 25 000 Euro geahndet werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „die Nummern 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

bb) Die Angabe „die Nummern 4 bis 7“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nrn. 3 bis 6“ ersetzt.“

## **Begründung**

### **Zu 1.a**

Wissenschaftliche Studien belegen, dass Schulsozialarbeit vielfache positive Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche als auch auf das System Schule hat. Schulsozialarbeit ist ein wesentlicher Baustein bei der langfristigen Sicherung von Schulerfolg und kann maßgeblich dazu beitragen, die Zahl von Bildungsversagen zu reduzieren.

### **Zu 1.b**

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an. Dabei ist sicherzustellen, dass behinderte Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom Regelschulsystem ausgeschlossen werden. Behin-

derden Kindern soll aufgrund ihrer Behinderung der Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule nicht verwehrt werden. Vielmehr soll ihnen gleichberechtigt mit anderen - nichtbehinderten - Kindern der Zugang zu einem einbeziehenden (inklusive), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht ermöglicht werden.

## **Zu 2.**

Absatz 7 wird gestrichen. Damit wird der geplante Zwang, in Grundschulen aufgrund von Personalmangel durchgehend jahrgangsübergreifend unterrichten zu müssen, aufgehoben.

### **Zu 2.a**

Verlässliche Betreuungsangebote und Zeitstrukturen sind kind- und entwicklungs-gemäße Gestaltungsmöglichkeiten von Schulen und ergänzen und unterstützen die Lernarbeit im Fachunterricht. Aufgrund des Mangels an Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Hinzuziehen von Dritten zwingend notwendig, um verlässliche Öffnungszeiten zu gewährleisten. Darüber hinaus ist beim erforderlichen Einsatz von Lehrkräften, die dafür vorgesehene Zeit auf die Regelstundenzahl anzurechnen, um eine unverträgliche Belastung von Lehrkräften zu vermeiden.

### **Zu 2.b**

Im Interesse einer entsprechenden Unterrichtsabsicherung müssen die autonomen Einzelstandorte entsprechend ihrer Spezifik auch bei der Lehrerzuweisung vollständig berücksichtigt werden.

## **Zu 3./4.**

Die Fraktion DIE LINKE hält aufgrund der herausragenden Bedeutung einer erfolgreichen beruflichen Entwicklung für jede Einzelne/jeden Einzelnen und auch wegen des allgemeinen Fachkräftebedarfs die berufsorientierenden Angebote an Sekundarschulen und Gesamtschulen im Rahmen verbindlicher Maßnahmen für unerlässlich. Darüber hinaus ist für eine wachsende Anzahl von Berufungsfeldern im Berufsleben das Beherrschen einer zweiten Fremdsprache von großer Bedeutung.

## **Zu 5.**

Wir verlangen den uneingeschränkten Zugang für Seiten- und Quereinsteiger zum Vorbereitungsdienst, unabhängig von der Anzahl der studierten Fachrichtungen. Ein Großteil der Seiteneinsteiger verfügt nicht über zwei Fächer. Die meisten und dringend benötigten Seiten- und Quereinsteiger bleiben damit von der notwendigen Qualifikation und einer entsprechenden Vergütung ausgeschlossen und gehen damit u. U. dem System vollständig verloren.

## **Zu 6.**

Um den Landesschulbeirat entsprechend des bestehenden Schulgesetzes in die Lage zu versetzen, Stellungnahmen zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Lehrplänen und

Rahmenrichtlinien abgeben zu können, bedarf es der Einführung einer verbindlichen Frist für Stellungnahmen.

**Zu 7.**

Die Einhaltung der Schulpflicht stellt Anforderungen an das pädagogische Wirken. Wir halten Sanktionsmaßnahmen, die mit der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit verbunden sind, für ungeeignet.

Stefan Gebhardt  
Parlamentarischer Geschäftsführer